



20.4478

Motion Dittli Josef.**Gleich lange Spiesse bei Arbeits- und
Ruhezeitbestimmungen****Motion Dittli Josef.****Temps de travail et de repos.
Egalité de traitement**

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.03.21

Präsident (Hefti Thomas, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

AB 2021 S 268 / BO 2021 E 268

Dittli Josef (RL, UR): Ich will mit dieser Motion erreichen, dass der Bundesrat die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen im gewerbsmässigen Güterverkehr auf Fahrer von Lieferwagen ab 2,5 Tonnen ausdehnt, dies analog zu den Bestimmungen im Schwerverkehr – mit "Schwerverkehr" meine ich Lastwagen und Lieferwagen ab 3,5 Tonnen – und auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der EU. Parallel dazu sollen für diese Fahrzeuge die Ausrüstungsvorschriften der EU bezüglich des digitalen Fahrtenschreibers im grenzüberschreitenden Verkehr übernommen werden.

Heute ist es so, dass die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen nebst einer Lizenzpflicht erst im gewerbsmässigen Gütertransport mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen eine wichtige Rahmenbedingung darstellt, die für mehr Sicherheit auf den Strassen und auch für mehr sozialen Schutz für die Fahrerinnen und Fahrer sorgt. Der gewerbsmässige Gütertransport mit Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen ist dagegen nur dem Arbeitsgesetz unterstellt. In Anbetracht des Zuwachses der Zahl von Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen im Strassengüterverkehr müssen betreffend Arbeits- und Ruhezeiten gleich lange Spiesse geschaffen werden, damit die Sicherheit auf den Strassen und faire Arbeitsbedingungen für alle Fahrer und Fahrerinnen im gewerbsmässigen Gütertransport weiterhin gewährleistet werden können. Die Forderungen der Motion entsprechen auch den Entwicklungen in Europa.

Der Bundesrat anerkennt den Handlungsbedarf und empfiehlt die Motion zur Annahme. Dass diese Motion links und rechts Anklang findet, kommt in zwei Schreiben, die wir erhalten haben, zum Ausdruck. Auf der einen Seite empfiehlt die Umweltallianz diese Motion zur Annahme, auf der anderen Seite empfiehlt Strasse Schweiz die Motion ebenfalls zur Annahme.

In diesem Sinne danke ich Ihnen, wenn Sie dem Bundesrat und dem Motionär folgen und die Motion annehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Situation heute ist ja so, dass professionelle Fahrerinnen und Fahrer von schweren Nutzfahrzeugen der Chauffeurverordnung unterliegen. Darin wird die Lenkzeit grundsätzlich auf neun Stunden begrenzt. Zweimal pro Woche dürfen sie zehn Stunden lenken. Die Arbeitszeit ihrer Kolleginnen und Kollegen, die in leichten Nutzfahrzeugen unterwegs sind, wird hingegen – Herr Ständerat Dittli hat das gesagt – allein durch das Arbeitsgesetz geregelt, und das Arbeitsgesetz sieht keine Beschränkungen von Lenkzeiten vor. Deshalb sind Einsätze von 12,5 Stunden hinter dem Steuer von leichten Nutzfahrzeugen aus rechtlicher Sicht möglich.

Der Motionär hat ebenfalls die Situation in der EU erwähnt. Die EU verlangt von ihren Mitgliedstaaten, dass per 2026 auch der gewerbsmässige grenzüberschreitende Gütertransport mit Fahrzeugen zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen Gewicht eine Zulassung als Strassentransportunternehmen voraussetzt. Zudem sollen gewerbsmässige Fahrten mit diesen Fahrzeugen denselben Lenk- und Ruhezeitvorschriften unterstellt werden wie Fahrten mit schweren Nutzfahrzeugen.

Für die Schweizer Wirtschaft ist ein reibungsloser grenzüberschreitender Güterverkehr sehr wichtig. Der Bun-



desrat achtet deshalb in diesem Bereich auch auf EU-Kompatibilität und beabsichtigt, eine Übernahme der EU-Regelung für die Schweiz mindestens zur Diskussion zu stellen. Sie stärken natürlich dem Bundesrat den Rücken, wenn Sie diese Motion annehmen. Ich wollte das einfach erwähnen. Es geht nebst den Sicherheitsargumenten, die Herr Ständerat Dittli erwähnt hat, und nebst dem zusätzlichen Schutz für die Fahrerinnen und Fahrer dann letztlich ein Stück weit – das haben Sie vielleicht so nicht explizit erwähnt – auch um die Beseitigung einer Wettbewerbsverzerrung in dem Sinne, dass jetzt für Fahrerinnen schwerer Nutzfahrzeuge nicht gleich lange Spiesse bestehen wie für Fahrer leichter Nutzfahrzeuge.

Das sind die Gründe, weshalb der Bundesrat der Meinung ist, dass es sinnvoll ist, dass wir Ihnen diese Motion zur Annahme empfehlen.

Ich möchte vielleicht noch etwas zur Klärung einer Frage sagen, die sich hier sicher auch stellt. Was bedeutet das jetzt für die Handwerker? Soll ein Schweizer Schreiner, der mit seinem Lieferwagen in der Schweiz unterwegs ist oder auch einen Tisch ins Ausland liefert, auch unter diese Bestimmung der Chauffeurverordnung fallen? Ich kann es Ihnen gleich jetzt sagen: Nein. Im EU-Recht gilt eine Ausnahme für Handwerker und weitere Unternehmen, deren Hauptbeschäftigung nicht der Transport darstellt. Diese Unterscheidung wird dann bei der Ausarbeitung einer Regelung ganz wichtig sein. Wir wollen hier gleich lange Spiesse, aber dann müssen auch die Tätigkeiten vergleichbar sein. Also ist eben der Schreiner oder der Sanitär, der einen Tisch oder einen Kühlschrank transportiert, nicht betroffen. Das werden wir in der Umsetzung auch so handhaben.

In diesem Sinne sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diese Motion annehmen. Sie ist sinnvoll, sie ist wichtig, und wir werden sie dann gerne auch entsprechend umsetzen.

Angenommen – Adopté